

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Urmein

Gestützt auf Art 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

von der Gemeindeversammlung erlassen am **28. Mai 1999.**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3

Gesuch

¹Das Gesuch um die Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses dem Gemeindevorstand einzureichen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

Art. 4

Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6

Vergrösserungen,
Verlegung,
Änderung der
Betriebsart ¹Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.
²Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Kleinhandel
mit gebrannten
Wassern ¹Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.
²Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 8

1. Betriebe ¹Die Betriebe können ihre Öffnungszeiten selbst festlegen.
 a) im Allgemeinen ²Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, kann der Gemeindevorstand die

Öffnungszeiten festlegen.

Art. 9

b) Ausnahmen

¹Auf begründetes Gesuch können allgemein oder für bestimmte Tage längere Öffnungszeiten bewilligt werden.
²Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Art. 10

2. Anlässe

Für Anlässe können Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt werden.

VI. Gebühren

Art. 11

Bewilligungs-
gebühren

¹Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für Betriebe Fr. 100.— bis Fr. 500.—
- b) für Anlässe Fr. 30.— bis Fr. 300.—
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.— bis Fr. 300.—

²Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 12

Besondere
Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 200.— erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 13

Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungs-

bestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 14 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Art. 14

Ordnungsbusse

¹Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.— zu bezahlen.
²Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 13 zur Anwendung.

Art. 15

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 17

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 4. November 1975 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 18

Übergangs-
bestimmungen

¹Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.
²Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am **28. Mai 1999** angenommen.

Der Präsident:



Wieland Grass



Der Aktuar:



Johann Biechler